

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Customs, Taxation and International Trade Law“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.02.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studiengang
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Prüfung
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Benotung der Prüfungen
- § 14 Transferprojekte
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Erwerb des Mastergrads
- § 17 Ermittlung der Abschlussnote
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung

- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang ist ein weiterbildendes Masterstudium i.S.d. § 62 Abs. 1 und Abs. 3 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens sowie des internationalen Handelsrechts zu vermitteln, um sie auf Führungsaufgaben vorzubereiten. ²Die Lehrveranstaltungen sollen international und interdisziplinär, wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Der Studiengang richtet sich an Studierende, die über einen beruflichen Hintergrund im privaten oder öffentlichen Sektor verfügen. ⁴Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit befähigen, die beispielsweise in Wirtschaftsunternehmen, Beratungsunternehmen, Zollagenturen, aber auch Zollverwaltungen, Finanz- und Wirtschaftsministerien, regionalen und internationalen Organisationen anfallen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Customs Administration“ abgekürzt „MCA“.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst zwanzig Monate, die semesterunabhängig gestaltet sind.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. ²Für den Erwerb eines LP wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie andere Lehr- und Lernformen.

(3) ¹Das Gesamtvolumen des weiterbildenden Studiengangs entspricht einem Arbeitsaufwand von 1500 Stunden. ²Davon sind mindestens 250 Zeitstunden als Präsenzveranstaltungen vorgesehen. ³Überdies erarbeiten die Studierenden Transferprojekte und erstellen eine Masterarbeit. ⁴Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(4) ¹Art und Umfang des Studienangebots sowie die Vergabe von LP nach dem ECTS regeln für jedes Studienjahr zu erstellende Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind. ²Die Modulbeschreibungen stellen einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Sie ermöglichen ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu machen sie detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.

§ 6

Inhalt des Studiums

(1) Der Studiengang beinhaltet die folgenden sieben Module.

1. The World Trade Organisation and International Commercial Law
2. International Customs Instruments and EU Customs Legislation,
3. International and European Tax Law,
4. Trade Facilitation and Supply Chain Security
5. Compliance and Export Control Law

6. Transfer Project

7. Master's thesis

(4) Die Module werden pro Studiendurchgang einmal angeboten.

§ 7

Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der

zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 9

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in der Zulassungs- und Zugangsordnung (in der geltenden Fassung) sowie in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. Über Inhalt und Organisation des Curriculums entscheiden.
2. Die Zulassungsbedingungen zum Studium festlegen.
3. Über die Anerkennung und Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen entscheiden.
4. Die Kriterien für die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen festlegen.
5. Das Verfahren für die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten festlegen.
6. Die Verfahren der Qualitätssicherung festlegen.
7. Die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals festlegen.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsordnung sowie dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10

Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen zum Erwerb des Titels „Master of Customs Administration (MCA)“ werden studienbegleitend abgenommen. ²Die Module sind gemäß den Modulbeschreibungen mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen.

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Prüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen gliedern sich, je nach Maßgabe der betreffenden Modulbeschreibung, in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthese).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt die zur Bearbeitung auszugebenden Klausuraufgaben nach Vorschlag der Lehrenden bzw. der Modulbeauftragten.

(3) ¹Durch die Modulabschlussprüfung in Form der Klausur sollen die Studierenden für die Module 1-4 unter Beweis stellen, dass sie dazu in der Lage sind, auf der Basis des erlernten Wissens auf neue, im Unterricht in dieser Form so nicht besprochene Fragestellungen hin Lösungskonzepte zu entwickeln (Wissenstransfer).

(4) Jede Modulabschlussprüfung in Form der Klausur besteht aus einer Klausuraufgabe von 180 Minuten, in der in der Regel Essay-Fragen oder Fälle zur Bearbeitung gestellt werden.

(5) ¹Die Modulabschlussprüfung des Moduls 5 erfolgt durch eine Hausarbeit. ²Gegenstand bildet hier die diskursive Auseinandersetzung mit einer spezifischen Fragestellung aus dem Bereich Compliance.

(6) ¹Das Modul 6 „Transferprojekte“ wird durch eine Präsentation und einen Vortrag der Studierenden über das Projekt abgeschlossen. ²Die Abgabefrist ist in § 14 festgelegt.

(7) ¹Das Modul 7 „Masterarbeiten“ bildet den Abschluss des Studienganges. ²Es wird durch die Masterarbeit beendet. ³Die Abgabefrist ist in § 15 festgelegt.

§ 12

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im weiterbildenden Studiengang mitgewirkt haben. ²Lehrbeauftragte aus der Praxis

können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben. ³Ausländische Studiengänge werden sinngemäß anerkannt.

(3) ¹Prüfungen sollen im Regelfall von mindestens zwei Prüfer/innen abgenommen werden. ²Weichen die Bewertungen der Prüfer/innen ab, wird die Prüfung nach den arithmetischen Mittel der zwei abweichenden Noten der Prüfer/innen bewertet. ³§ 17 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Benotung der Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen der Module 1-5, die Transferprojekte und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

²Die Rangfolge der Noten ergibt sich aus folgender Tabelle:

bis 1,5	sehr gut	very good
1,6 bis 2,5	gut	good
2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(3) ¹Den Modulen sind jeweils nur eine Prüfungsleistung zugeordnet. ²Die mit ihr erzielte Note ist zugleich die Modulnote.

(4) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Ermittlung der Abschlussnote regelt § 17 dieser Prüfungsordnung.

§ 14 Transferprojekte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs setzt auch die Entwicklung und Durchführung eines Transferprojekts voraus, das mit der Erstellung einer schriftlichen Präsentation und eines mündlichen Vortrags geprüft wird.

(2) ¹Untersuchungsgegenstand des Transferprojekts ist ein systematisch zusammenhängendes Thema aus dem Zoll- und Steuerwesen sowie dem internationalen Handel mit erkennbarer praktischer Relevanz für das Berufsfeld des Studierenden. ²Ziel des Transferprojekts ist die Formulierung von Strategien, wie die behandelten Themen einer berufspraktischen Lösung zugeführt werden können. ³Das Ergebnis des Transferprojekts dient als Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, die erlangten theoretischen Kenntnisse auf berufspraktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) ¹Jeder Studierende hat über das entwickelte Transferprojekt einschließlich der gefundenen Lösungsansätze eine schriftliche Präsentation zu erstellen und einen Vortrag von 45 Minuten (einschließlich Diskussion) zu halten.

(4) ¹Die Präsentation und der Vortrag über das Transferprojekt werden von der Betreuerin/dem Betreuer des Transferprojekts bewertet.

(5) Die Beurteilung der Präsentation und des Vortrags orientiert sich beispielsweise an folgenden Kriterien:

- berufspraktische Relevanz
- strategische Dimension der Projekte (beispielsweise eines „Change-Managements“)
- Intensität und Qualität des Dialogs der Studierenden mit den relevanten Personen, Institutionen und Organisationen
- Systematik der Projektstruktur
- Anpassungsfähigkeit des Projekts an veränderte Umstände
- Eigenverantwortlichkeit
- Einbezug alternativer Strategien und Qualität der Gründe für eine bestimmte Entscheidung sowie
- Berücksichtigung und Kohärenz mit den Vorgaben internationalen Rechts.

§ 15

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit schließt den weiterbildenden Studiengang ab. ²Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt den Studierenden spätestens zu Beginn der Studienphase, die sich auf die Anfertigung der Masterarbeiten bezieht, das Thema für die Masterarbeit und die/den Betreuer/in mit. ²Die Studierenden sollen Vorschläge für Themen und Betreuer/in erarbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erstellen. ²Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden eine andere Sprache bestimmen.

(4) ¹Für die Anfertigung der Master Thesis ist das Format DIN A4 zu verwenden. ²Die Thesis soll einen Umfang von 20.000 Wörtern nicht überschreiten. ³Als Schriftart ist Arial zu verwenden; die Schriftgröße ist 12 Punkt; der Zeilenabstand ist eineinhalbzeilig; 1/3 ist als Korrekturrand vorzusehen.

(5) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit sind 6 Monate (vom Anfang des 13. Monats bis zum Ende des 18. Monats des Studiengangs) vorgesehen. ²Die Masterarbeit ist spätestens am letzten Tag des 18. Monats des Studienjahres (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abzugeben.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern innerhalb einer Frist von zwei Monaten bewertet. ²Einer der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(7) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte.

§ 16

Erwerb des Mastergrads

Die 4 Klausuren (Module 1 bis 4), die Hausarbeit (Modul 5) und die Präsentation mit Vortrag des Transferprojekts (Modul 6) müssen ebenso wie die Masterarbeit (Modul 7) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 17

Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Bewertungen der Module 1-5 gehen mit jeweils 11 Prozent in die Gesamtnote ein.
2. Die Bewertung des Moduls 6 geht mit 15 Prozent in die Gesamtnote ein.
3. Die Bewertung der Master-Arbeit geht mit 30 Prozent in die Gesamtnote ein.
4. Die Abschlussnoten lauten:

bis einschließlich 1,5	Sehr gut	Very good
von 1,6 bis 2,5	Gut	Good
von 2,6 bis 3,5	Befriedigend	Satisfactory
von 3,6 bis 4,0	Ausreichend	Sufficient
Über 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) ¹Neben der Abschlussnote erfolgt im Diploma Supplement gemäß § 22 dieser Prüfungsordnung eine Ausweisung der relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E

²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang soweit möglich zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „5,0“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält der Prüfling innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „5,0“ bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „5,0“ bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 5, Transferprojekt und Masterarbeit) können auf Antrag zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des Prüflings die/der Behindertenbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. ²Sollte in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 22

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“) verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Empfängerin/den Empfänger, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. ³Die Urkunde enthält das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und wird von der Dekanin/dem Dekan und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Zusätzlich erhält der Absolvent/die Absolventin ein Diploma Supplement, in dem Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte und Art des Abschlusses des Studiums beschrieben werden.

(4) Alle Urkunden werden in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die schriftliche Präsentation und mündlichen Vortrag des Transferprojekts und die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Aberkennung des Hochschulgrads

(1) ¹Der akademische Grad „Master of Customs Administration (MCA)“ kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 25 **Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet erstmalig Anwendung für die Studierenden des Studienjahres 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (FB 03) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: ModulbeschreibungenWelthandelsorganisation und Internationales Handelsrecht

Studiengang	Customs, Taxation and International Trade Law
Modul	Welthandelsorganisation und Internationales Handelsrecht
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	./.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	März - April
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die WTO und ihre Rechtsordnung bildet das Fundament für die globale Wirtschaft und bindet die Mitgliedstaaten an Grundsätze, die die Teilnahme an die globale Wirtschaft für Industrie- und Entwicklungsländer ermöglicht. Internationales Handelsrecht erklärt die Instrumente und Logistiksysteme, die Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Transparenz für Wirtschaftsbeteiligte in aller Welt gewährleisten. Die Teilnehmer sollen einen Überblick der WTO und handelsrechtliche Instrumente gewinnen und ihre Bedeutung für andere Themen im Studiengang erkennen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Dieser Modulabschnitt behandelt das multilaterale Regelwerk zur Liberalisierung des Welthandels sowie die verschiedenen WTO Abkommen. Von den allgemeinen Zielen des Welthandelssystems ausgehend behandelt das Modul die Funktion, Umsetzung und Auslegung der WTO Abkommen und erläutert wie die WTO und ihre Institutionen die Einhaltung der Abkommen überwachen. Zukünftige Entwicklungen und Fragestellungen vor dem Hintergrund der sog. „Doha Handelsrunde“ und internationale Themen (bspw. Handelserleichterung, die Bekämpfung von internationalem Terrorismus und Handelsbeschränkungen) werden im Einzelnen untersucht.</p> <p>Der zweite Modulabschnitt befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen des internationalen Warenhandels. Er untersucht die Probleme, die den Wirtschaftsbeteiligten bei der Gestaltung und Durchführung eines Vertrages häufig entstehen und erklärt, wie die jeweiligen internationalen Instrumente dabei behilflich sein können. Den Teilnehmern werden praktische Szenarien vorgestellt, um kaufmännische Merkmale und vertragsmäßige Strukturen zu verdeutlichen. In dieser Hinsicht steht der Bedarf an wirksamen Schiedsverfahren im Vordergrund.</p>	

Lernergebnisse	
Fachlich	
<ul style="list-style-type: none"> • Die in den Abkommen enthaltenen Vorgaben, Pflichten und Rechte auf konkrete Sachverhalte anwenden und ihre Umsetzung in die nationale Handelspolitik bewerten. • Die Rechtmäßigkeit von nationalen Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten beurteilen, um Handelsbarriere festzustellen. • Strategien im Einklang mit internationalen Standards formulieren. • Die Vorteile von Handelsinstrumenten erkennen und ausschöpfen. • Die vorhandenen Rechtsbehelfe einsetzen, um Vertragsbruch zu bewältigen. • Häufig auftretende Probleme bei der Vertragsdurchführung erkennen und lösen. 	
Überfachlich	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken) • Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc formulieren • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen • Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	./.	Recht der Welthandelsorganisation	P	25	50
2	Vorlesung	./.	Internationales Handelsrecht	P	25	50
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	3 St.	./.	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine			./.	./.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht, weil Vorlesungen aufgezeichnet werden.

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	./.	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Frank Altemöller	03 Rechtswissenschaften

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.
Modultitel englisch	World Trade Organisation Law and International Commercial Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: World Trade Organisation Law
	LV Nr. 2: International Commercial Law

8 Sonstiges	
	./.

Internationale Zollinstrumente und EU Zollgesetzgebung

Studiengang	Customs, Taxation and International Trade Law
Modul	Internationale Zollinstrumente und EU Zollgesetzgebung
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	./.	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	Mai - Juni	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Weltzollorganisation zielt auf die Harmonisierung der Zollregulierung unter seinen Mitgliedern. Dabei werden die Bedürfnisse der Gesellschaft, Handel und Umwelt berücksichtigt. Als Mitglied der WZO setzt die Europäische Union die Instrumente der WZO in ihre eigene Rechtsordnung und unter Berücksichtigung ihre eigenen handelspolitischen Ziele um. Die Teilnehmer untersuchen die Hauptinstrumente der WZO und wie sie in einem europäischen Zusammenhang umgesetzt werden. Überdies werden die Hauptzollgesetzgebung der EU (vor allem der Unionszollkodex) und Umsetzungsstrategien für Wirtschaftsbeteiligte im Detail erläutert.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Der Modulabschnitt „Internationale Zollinstrumente“ behandelt die Zollinstrumente der WZO, die sich auf Transport, Zollwert, Ursprungsregeln, Zollabwicklung und Handelserleichterung beziehen. Dabei werden ihre Funktionen und Umsetzung anhand praktischer Beispiele und mit Bezug auf die jeweiligen Zollverfahren erläutert.</p> <p>Der nächste Abschnitt untersucht die verschiedenen Formen von Rechtsakten mit besonderer Berücksichtigung des Unionszollkodexes als Steuerungsinstrument im Zollbereich. Die Umsetzung von internationalen Zollinstrumenten durch die Zollgesetzgebung und Gerichte auf nationaler Ebene wird ebenfalls behandelt. Dabei werden die gesetzlichen Auslegungsregeln und Durchsetzungsmethoden berücksichtigt.</p>	

Lernergebnisse	
<u>Fachlich:</u>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Einen Zollkodex verstehen und kritisch bewerten. 2. Grundsätze der guten Regierungsführung („Good Governance“) in Zollgesetzgebung erkennen sowie die Einhaltung internationaler Verpflichtungen berücksichtigen. 3. Die zutreffenden Auslegungsregeln anwenden und den von den Gesetzen vorgesehenen Spielraum effektiv nutzen. 4. Zollinstrumente im Einklang mit den Grundsätzen und Gedanken des revidierten Übereinkommens von Kyoto verstehen, um dadurch die wirksame Abwicklung der grenzüberschreitenden Warenverkehre zu gewährleisten. 5. Die potenziellen Vorteile der modernen Zollinstrumente (bspw. Single Window, ZWB, e-Zoll usw.) kennen sowie die wirksame Um- und Durchsetzung der Zollinstrumenten gewährleisten. 	
<u>Überfachlich</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). • Unterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen. • Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten 	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	./.	Internationale Zollinstrumente	P	25	50
2	Vorlesung	./.	EU-Zollgesetzgebung	P	25	50
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	3 St.	./.	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine			./.	./.	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht, weil Vorlesungen aufgezeichnet werden.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	03 Rechtswissenschaften

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.	
Modultitel englisch	International Customs Instruments and EU Customs Legislation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: International Customs Instruments	
	LV Nr. 2: EU Customs Legislation	

8	Sonstiges	
	./.	

Internationales und Europäisches Steuerrecht

Studiengang	Customs, Taxation and International Trade Law
Modul	Internationales und Europäisches Steuerrecht
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	./.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	Juli - September
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Rahmen des internationalen Handels überlappen Zoll- und Steuergesetze sehr häufig und können praktische Auswirkungen auf die Abwicklung eines Rechtsgeschäfts haben. Dieses Modul führt die Teilnehmer in die Grundsätze des internationalen und europäischen Steuerrechts. Einzelstaatliche Regelungen werden auch berücksichtigt. Teilnehmer sollen die praktischen Auswirkungen der Steuerregelungen im Rahmen der Vertragsgestaltung erkennen und Strategien für die Einhaltung der Steuergesetze bei gleichzeitiger Senkung der Steuerschuld entwickeln.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Zoll- und Steuerwesen überschneiden sich in vielen Bereichen des internationalen Handels, was sich auf kaufmännische Geschäfte täglich auswirken kann. Daher ist es empfehlenswert, wenn die Wirtschaftsbeteiligten die steuerrechtlichen Folgen schon während der Verhandlungen erkennen und die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften vor dem Hintergrund der Handelspraxis korrekt auslegen und anwenden können. Dieses Modul behandelt die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts auf europäischer und internationaler Ebene anhand praktischer Beispiele und Lösungsfälle.</p>	
Lernergebnisse	
<p><u>Fachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zielsetzungen und Funktion steuerrechtlicher Regulierung und das Zusammenspiel zwischen nationaler, supranationaler und internationaler Gesetzgebung verstehen. • Mit den gesetzlichen Vorgaben, Sanktionen und Rechtsbehelfen vertraut sein und die Geschäftsführung und relevanten Abteilungen des Unternehmens entsprechend unterrichten, um Compliance sicherzustellen. • Die Auswirkungen von steuerrechtlichen Regelungen auf die Betriebsvorgänge erkennen und Strategien entwickeln, um die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten und die Steuerschuld zu reduzieren. 	

Überfachlich

- **Vorbereitung:** Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken).
- **Unterricht:** Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln.
- **Nachbereitung:** Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen
- **Klausur:** Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	./.	Internationales Steuerrecht	P	25	50
2	Vorlesung	./.	Europäisches Steuerrecht	P	25	50
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	3 St.	./.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	Keine			./.	./.

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht, weil Vorlesungen aufgezeichnet werden.

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	03 Rechtswissenschaften

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.	
Modultitel englisch	International and European Tax Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: International Tax Law	
	LV Nr. 2: European Tax Law	

8	Sonstiges	
	./.	

Handelserleichterung und Sicherheit der Lieferkette

Studiengang	Customs, Taxation and International Trade Law
Modul	Handelserleichterung und Sicherheit der Lieferkette
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	./.	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	Oktober – November	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Bei diesem Modul werden die gegensätzlichen Ziele der Handelserleichterung und Sicherheit der Lieferkette untersucht. Arme Länder wollen zunehmend die Vorteile des globalen Handels genießen, gleichzeitig wächst die Gefahr des Terrorismus fast jährlich. Teilnehmer sollten sich mit den grundlegenden Begriffen und Gedanken dieser zwei Themen vertraut machen und Strategien entwickeln, um Handelserleichterung und Sicherheit der Lieferkette in Einklang bringen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Eine zügige Zollabwicklung ist heutzutage den Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden von überragender Bedeutung, da sich Verspätungen auf die nachfolgenden Stufen der Lieferkette negativ auswirken können und mit verheerenden Kosten verbunden sind. Gleichwohl muss die Lieferkette vor möglichen Angriffen von Terroristen bzw. Manipulierung durch organisiertes Verbrechen geschützt werden. Dieser Abschnitt erklärt, wie Unternehmen und Zollbehörden Risikomanagement einsetzen können, um kriminelle Aktivitäten durch die Lieferkette verhindern zu können.</p> <p>Der zweite Abschnitt untersucht die diversen unilateralen Sicherheitsregime, die sich im Kielwasser von 9/11 verbreitet haben und vergleicht ihre Voraussetzungen, um gemeinsame Eigenschaften festzustellen, die die gegenseitige Anerkennung erleichtern könnten. In diesem Zusammenhang werden das US-EU Abkommen über die Gegenseitige Anerkennung sowie das WZO Framework of Standards erläutert. Schließlich werden die praktischen Vorteile der AEO-Zertifizierung für Wirtschaftsbeteiligte untersucht.</p>	
Lernergebnisse	
<p><u>Fachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken feststellen und entsprechende Strategien bzw. Maßnahmen entwickeln, um die von den Zollbehörden ermittelte Risikobewertung zu reduzieren. • Die zutreffenden Risikomanagementtechniken anwenden. • Die gemeinsamen Eigenschaften von Sicherheitsprogrammen identifizieren und entsprechende Abwicklungsstrategien entwickeln. • Die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile der AEO-Zertifizierung erkennen und einschätzen 	

Überfachlich

- **Vorbereitung:** Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken).
- **Unterricht:** Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln.
- **Nachbereitung:** Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen.
- **Klausur:** Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	./.	Handelserleichterung	P	25	50
2	Vorlesung		Sicherheit der Lieferkette	P	25	50
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	3 St.	./.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	Keine			./.	./.

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht, weil Vorlesungen aufgezeichnet werden.

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Andrew Grainger	03 Rechtswissenschaften

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.	
Modultitel englisch	Trade Facilitation and Supply Chain Security	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Trade Facilitation	
	LV Nr. 2: Supply Chain Security	
8	Sonstiges	
	./.	

Compliance und Ausfuhrkontrollrecht

Studiengang	Customs, Taxation and International Trade Law
Modul	Compliance und Ausfuhrkontrollrecht
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	./.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	Dezember - Januar
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Dieses Modul befasst sich mit der Einhaltung der Gesetzesvorschriften im internationalen Handel und setzt einen Rückblick auf die Inhalte der vorangegangenen Module voraus. Teilnehmer sollen die Begriffe und Gedanken des „Compliance“ verstehen und sich mit der Funktion und Umsetzung von Corporate Management Systemen (CMS) auseinandersetzen. Dabei stellen die Anforderungen des Ausfuhrkontrollrechts ein Beispiel für die praktische Anwendung von Compliance-Techniken dar. Das Ausfuhrkontrollrecht nimmt eine wichtige Rolle in der Berufspraxis internationaler Unternehmen ein, da sie nicht nur die Produkte selbst, sondern auch Kunden und Zielländer regelt. Verstöße gegen die Vorschriften des Ausfuhrkontrollrechts werden häufig mit gravierenden Sanktionen geahndet.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Bei Compliance handelt sich um die Einhaltung zwingender Rechtsnormen, freiwilliger Verhaltenskodizes und ethischer Standards von Unternehmen und ihrer Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Somit betrifft das Thema Compliance die Tätigkeiten eines Unternehmens im weitesten Sinne und gewährleistet nicht nur die Einhaltung von Rechtsvorschriften, sondern auch die Integrität geschäftlichen Handels. Dass dieses Thema von überragender Bedeutung für die globale Wirtschaft ist, zeigt das Beispiel von Ausfuhrkontrollrecht, das den Handel mit sog. Dual-Use Gütern anhand internationaler Normen umfangreich kontrolliert. Verstöße gegen das Ausfuhrkontrollrecht werden mit erheblichen Sanktionen geahndet, die sowohl das Unternehmen selbst als auch die Geschäftsleitung betreffen. Dabei haben international agierende Wirtschaftsbeteiligte auch nationalstaatliche Gesetze zu beachten.</p>	
Lernergebnisse	
<p><u>Fachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenskultur implementieren und aktiv fördern. • Compliance-Systeme in die Unternehmensstruktur einbetten. • Wirksame Hinweisgebersysteme entwickeln und umsetzen. • Verdachtsfälle im Unternehmen untersuchen und mit den Behörden korrekt und effektiv umgehen. 	

- Fallstricke und Haftungsrisiken vorhersehen und entsprechende Lösungen entwickeln.
- Überwachungsmaßnahmen entwickeln und in die Unternehmensstruktur umsetzen.
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar verteilen.
- Einen effizienten und zuverlässigen Informationsaustausch gewährleisten.
- Gesetzesänderungen korrekt umsetzen.

Überfachlich

- **Vorbereitung:** Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken).
- **Unterricht:** Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln.
- **Nachbereitung:** Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen.
- **Klausur:** Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	./.	Compliance	P	25	50
2	Vorlesung	./.	Ausfuhrkontrollen	P	25	50
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	25 Seiten	./.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	Keine			./.	./.

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht, weil Vorlesungen aufgezeichnet werden.

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Bartosz Makowicz	03 Rechtswissenschaften	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.		
Modultitel englisch	Compliance and Export Control Law		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Compliance		
	LV Nr. 2: Export Control Law		

8	Sonstiges		
	./.		

Transferprojekt

Studiengang	Customs, Taxation and International Trade Law
Modul	Transferprojekt
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	./.
Leistungspunkte (LP)	10
10Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	Februar 2022– Januar 2023 (Projektzeitraum)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Dieses Modul verbindet die theoretischen und praktischen Seiten des Studiengangs. Er findet vor allem am Arbeitsplatz statt und stellt die Anwendung von theoretischen Kenntnissen in der beruflichen Praxis dar. Neben dem Transfer von theoretischen Kenntnissen auf echte Sachverhalte werden die Teilnehmer eine kritische Selbstbewertung des Projekts anhand einer schriftlichen Präsentation und eines mündlichen Vortrags nachweisen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Transferprojekte stellen eine Brücke zwischen den theoretisch vermittelten Inhalten und berufspraktischer Anwendung. Die Transferprojekte erstellen die Studierenden am Arbeitsplatz in Abstimmung mit ihrem/ihrer Vorgesetzten und dem Kursdirektor. Jedes Transferprojekt soll ein systematisch zusammenhängendes Thema aus dem Zollwesen und internationalen Handel mit erkennbarer praktischer Relevanz zum Gegenstand haben. Jeder Studierende hat über das entwickelte Transferprojekt einschließlich der gefundenen Lösungsansätze eine schriftliche Präsentation zu erstellen und einen mündlichen Vortrag zu halten.</p>	
Lernergebnisse	
<p><u>Fachlich</u></p> <p>Mit der Entwicklung ihrer Transferprojekte sollen die Studierenden zeigen, dass sie die erlangten theoretischen Kenntnisse auf berufspraktische Fragestellungen anwenden können. Die Transferprojekte formulieren im Ergebnis Strategien, wie die behandelten Themen einer berufspraktischen Lösung zugeführt werden können. Die Teilnehmer werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf theoretische Kenntnisse zurückgreifen, um berufspraktische Lösungen zu entwickeln; • mit den relevanten Personen, Institutionen und Organisationen effektiv zusammenarbeiten und kommunizieren; • das Projekt logisch, konsequent und transparent gestalten; • Projektstrategien an veränderte Umstände anpassen; • Eigenverantwortlichkeit entwickeln; • alternative Strategien einbeziehen und Entscheidungen durch theoretische und praxisbezogene Argumente begründen sowie 	

- Compliance sicherstellen und internationale Standards berücksichtigen.

Überfachlich

Durch das Transferprojekt werden die Teilnehmer:

- interpersonelle Kommunikation und
- Überzeugungsfähigkeit (d.h. neue Konzepte vermarkten und Widerstand abbauen) verbessern bzw. entwickeln sowie
- lernen, wie man Streitigkeiten vorbeugt und schlichtet.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	./.	./.	Transferprojekt	P	./.	250
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Präsentation und mündlicher Vortrag: Februar 2023	45 Minuten Vortrag	./.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	Keine			./.	./.

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Christopher Dallimore	03 Rechtswissenschaften

7	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.
Modultitel englisch	Transfer Project
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	./.

8	Sonstiges
	./.

Masterarbeit

Studiengang	Customs, Taxation and International Trade Law
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	./.
	Leistungspunkte (LP)	20
	10Workload (h) insgesamt	500
	Dauer des Moduls	6 Monate
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Rahmen der Masterarbeit entwickeln die Teilnehmer eine These mit direkter praktischer Relevanz für ihren Tätigkeitsbereich. Die These weist nach, dass die Teilnehmer eine These unter der Erfüllung akademischer Voraussetzungen eigenständig innerhalb eines festgesetzten Zeitraums erarbeiten können.	
Lehrinhalte	
Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu strukturieren und zu bearbeiten. Die Masterarbeit zeichnet sich durch hohe Praxisrelevanz und ein hohes wissenschaftliches Anspruchsniveau aus. In ihr sollen die auf allen Gebieten erworbenen Kenntnisse anhand einer konkreten Aufgabe zur Anwendung kommen. Der zeitliche Umfang dieser Arbeit beträgt sechs Monate.	
Lernergebnisse	
<u>Fachlich</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sich mit einem rechtlichen Problem wissenschaftlich auseinandersetzen. • Kritisches Denken und Anwendung von Problemlösungsverfahren üben. • Den schriftlichen Ausdruck verbessern. • Die Fähigkeit fördern, rechtliche Problemstellungen und deren Lösungen im Bereich des Zollrechts auf einem akademischen Niveau darzustellen und zu erläutern. 	
<u>Überfachlich</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Methodische Kompetenz (d.h. Fähigkeiten zur Organisation, Terminplanung und Präsentation) üben • Überzeugungsfähigkeit verbessern bzw. entwickeln • Lernen, neue Konzepte und Theorien überzeugend und verständlich darzustellen und logisch zu strukturieren. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	./.	./.	Masterarbeit	P	./.	500
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterabschlussarbeit	20.000 Wörter Dauer: 6 Monate	./.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	Keine			./.	./.

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	03 Rechtswissenschaften

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.
Modultitel englisch	Master's Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	./.

8	Sonstiges
	./.